

# PALLAU

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT JULI 2021

### BMF-Schreiben zu Photovoltaikanlagen

Nach dem BMF-Schreiben vom 02.06.2021 wird allen Steuerpflichtigen bei bestimmten PV-Anlagen ein Wahlrecht gewährt, steuerlich eine sog. Liebhaberei zu unterstellen. Als Folge ist das Betreiben entsprechender Anlagen einkommensteuerlich irrelevant.

Entscheiden Sie sich dafür, das Wahlrecht auszuüben, wird unterstellt, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird („Liebhaberei“).

Gewinne (aber auch etwaige Verluste) aus der Anlage werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind folglich nicht mehr anzusetzen. Auch künftige Rückbaukosten, Entsorgungskosten oder Reparaturen können steuerlich dann nicht mehr geltend gemacht werden. Im Rahmen der Steuererklärung muss keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mehr abgegeben werden.

Wird das Wahlrecht ausgeübt, wirkt sich dies auf die Zukunft aus und auf alle verfahrensrechtlich noch offenen Jahre.

Die Vereinfachungsregelung gilt für PV-Anlagen

- mit einer installierten Leistung bis 10 kW  
und
- die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhäusern einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind  
und
- die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden

Ob das Wahlrecht ausgeübt werden soll oder nicht, muss anhand des Einzelfalls geprüft und entschieden werden. Ein paar Details gilt es zu beachten: z. B. Ist ein Teil des Gebäudes oder des Grundstückes vermietet, scheidet die Liebhaberei aus. Allerdings gilt ein EFH/ZFH trotz eines häuslichen Arbeitszimmers oder einer nur gelegentlich entgeltlichen Vermietung von Räumen bis 520 Euro im Jahr als in vollem Umfang eigen genutzt. Diese Nutzung ist unschädlich für den Antrag Liebhaberei PVA. Werden aber z. B. dauerhaft auf dem gleichen Grundstück Parkplätze vermietet, scheidet die Liebhaberei aus.

Bei älteren Anlagen, bei denen die ersten Verlustjahre bestandskräftig veranlagt sind und aufgrund vergleichsweise hohen Einspeisevergütungen zukünftig mit Gewinnen zu rechnen ist, dürfte sich die Ausübung des Wahlrechts positiv auswirken.

**Dazu werden wir Sie spätestens mit der nächsten Steuererklärung kontaktieren.**

Sollten sich nach der Antragstellung auf Liebhaberei die Verhältnisse ändern, dann besteht von Seiten des Steuerpflichtigen eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt. Eine Änderung der Verhältnisse liegt z. B. vor, wenn das Gebäude und/oder Grundstück, nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern vermietet wird.

# PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

---

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT JULI 2021

### Lassen Sie Ihre Riesterverträge prüfen

Wir stellen fest, dass Zulagen oder steuerliche Vergünstigungen vom Finanzamt zurückgefordert werden, weil Riester-Anträge nicht gestellt oder Bescheinigungen nicht geprüft wurden.

Damit Sie die Riester-Zulage erhalten, muss der Riester Anbieter einen Antrag stellen. Dazu braucht er Ihre Daten! Ein Dauerzulagenantrag bleibt so lange mit seinem Inhalt bestehen, bis Sie dem Riester Anbieter eine Veränderung (z. B. Heirat, Geburt, Wegfall Kinder) mitteilen. Auch die Höhe Ihres rentenversicherungspflichtigen Lohns des Vorjahres hat Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Zulage bzw. Sonderausgabenabzug. Landwirte haben die Mitgliedsnummer der Landwirtschaftlichen Alterskasse und die Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die vor zwei Jahren entstanden sind, mitzuteilen.

Vom Riester Anbieter erhalten Sie in der Regel zu Beginn des Folgejahres die Bescheinigung nach § 92 EStG. Diese Bescheinigung ist in allen Details genau zu prüfen. Sie ist Grundlage für Zulage bzw. Sonderausgabenabzug. Sollten die Daten nicht korrekt oder unvollständig sein, müssen Sie bei Ihrem Riester Anbieter innerhalb eines Jahres Antrag auf Festsetzung der Zulage stellen.

Bis wir im Einkommensteuerbescheid die Versagung steuerlicher Vergünstigungen feststellen, können Jahre vergangen sein und die rückwirkende Korrektur ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden.

Die volle Riester-Zulage erhalten Sie nur dann, wenn jährlich ein Mindestbeitrag in die Riester-Rente einbezahlt wird. Dieser Mindestbeitrag liegt bei mindestens 4% des Vorjahresbruttoeinkommens. Bei Landwirten entspricht der Mindestbeitrag 4 % der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von vor 2 Jahren (siehe Einkommensteuerbescheid).

Wird zusätzlich zur Landwirtschaft noch eine andere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, sind diese Einkünfte zu addieren. Wir empfehlen Ihnen, nachzurechnen, ob Sie die Mindestbeiträge erreichen. Falls nicht, sollten Sie die fehlenden Beiträge vor dem Jahreswechsel nachzahlen. Eine Neuberechnung kann auch notwendig sein, wenn die Kinderzulage weggefallen ist.

Fazit: Prüfen Sie immer die Daten in der Bescheinigung nach § 92 EStG, welche Sie vom Riester Anbieter erhalten und nehmen Sie wegen der Beitragshöhe mit Ihrem Riester Betreuer Kontakt auf.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.